

**Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für  
Rechtswissenschaft der Universität Regensburg  
Vom 8. November 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) , zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 ( BVBl. 256), erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

**§1**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBL II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Juristische Fakultät“ werden in den einschlägigen Paragraphen durch die Wörter „Fakultät für Rechtswissenschaft“ ersetzt.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes juristisches Studium in einem universitären Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder in einem juristischen Fachhochschulmasterstudiengang voraus.

(2) Bei diesen Prüfungen kann es sich handeln:

1. um das Referendarexamen oder Assessorexamen in der Bundesrepublik mit mindestens der Note "befriedigend",
2. um die Abschlussprüfung eines Masterstudienganges, wobei ein Ergebnis erzielt sein muss, das dem in Nr. 1 genannten gleichwertig ist,

3. um ein sonstiges ausländisches juristisches Examen, das einem der in Nr. 1 genannten Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.
- (3) Dient ein inländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 als Promotionsvoraussetzung, muss der Bewerber eine Seminarleistung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg erbracht haben, die mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertet worden ist. Hat der Bewerber das Examen, dessen Ablegung er als Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 2 Nr. 1 nachweist, mit der Note „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, dass der Bewerber in einem weiteren juristischen Seminar eines anderen Hochschullehrers an einer in- oder ausländischen Hochschule eine Leistung erbracht hat, die mindestens mit „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bewertet worden ist. Über die Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Seminarleistungen entscheidet der Dekan.
- (4) Dient ein Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 als Promotionsvoraussetzung, muss der Bewerber eine Seminarleistung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg erbracht haben, die mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertet worden ist. Hat der Bewerber die Masterabschlussprüfung mit einer nach Abs. 3 Satz 2 entsprechenden Bewertung abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, dass der Bewerber in einem weiteren juristischen Seminar eines anderen Hochschullehrers an einer in- oder ausländischen Hochschule eine Leistung erbracht hat, die mindestens mit „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bewertet worden ist. Über die Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Seminarleistungen entscheidet der Dekan.
- (5) Dient ein ausländischer Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 bzw. ein ausländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 als Promotionsvoraussetzung, so muss der Bewerber gute Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache durch besondere Prüfungen nachweisen. Zum Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts hat der Bewerber zwei dreistündige Klausuren über theoretische Themen aus zwei Fächern gemäß § 13 Abs. 2 abzufassen, die nicht schon Gegenstand der Dissertation sind. Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt; die Themen sind ihm drei Tage vor der Klausur bekannt zu geben. Von den genannten Voraussetzungen sind jene Bewerber befreit, die das Referendarexamen oder den Grad eines "Magister legum" an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechend.
- (6) Von den in Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorand angenommen sind, der danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Ausnahmsweise können“ eingefügt, und vor den Wörtern „zum Promotionsverfahren“ wird das Wort „können“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 3“ in „§ 4 Abs. 5“ geändert.

c) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Darüber hinaus gelten die in § 4 Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Verweise auf „§ 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1, 2 und 4“ in „§ 3 Abs. 1, § 4 und des § 5“ geändert.

b) In Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 5“ in „§ 5 Satz 1“ geändert.

c) In Abs. 4 wird der Satz 1 gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt. Darauf werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Vermag das Fakultätsmitglied, mit dem die Dissertation vereinbart worden ist, die Betreuung nicht fortzuführen, wird ein neues Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 begründet. Andernfalls bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Betreuer.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird Abs. 6.

b) Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wurde kein Einspruch im Sinne von Abs. 4 erhoben, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angaben von Gründen mit und setzt ihm eine 6-monatige Nachbesserungsfrist. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der

Fakultät. Auf die Nachbesserungsfrist werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet. Die Frist für die erneute Einreichung kann aus wichtigem Grunde verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt.“

c) Abs. 6 wird Abs. 7

d) Abs. 7 und Abs. 8 werden gestrichen.

e) Abs. 9 wird Abs. 8.

8. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sind zwei der drei zu erteilenden Noten "insuffizienter" oder erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist sie nicht bestanden. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt. Liegt die Verhinderung oder Säumnis in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung, liegt eine genügende Entschuldigung vor. Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat bis zum Ende des folgenden Semesters zu erfolgen. Darauf werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.“

9. In § 15a Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 3“ in „§ 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4“ geändert.

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„Bewerber, die ein LL.M. Studium an der Universität Regensburg bei Inkrafttreten der Zehnten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBL II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2009 bereits aufgenommen haben, können nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Oktober 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 8. November 2010.

Regensburg, den 8. November 2010  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 8. November 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. November 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2010.